

<b>1</b>	<b>NAME UND SITZ</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ZWECK</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>MITTEL</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ORGANISATION UND VERWALTUNG</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>AUFLÖSUNG DES VERBANDES</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>

## 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Verband Gaybetriebe Schweiz – Association d'entreprises gay Suisses - Associazione delle imprese gay Svizzera" (nachfolgend VEGAS) besteht seit 28. Oktober 2003 ein als Verein ausgestalteter Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verband hat Sitz in 3000 Bern, Schweiz.

## 2 Zweck

- 2.1 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
- 2.2 Der Verband hat zum Zweck, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- 2.3 Der Verband tritt bei gemeinsamen Anliegen als Ansprechpartner nach Aussen auf und bietet seinen Mitgliedern Hilfestellung bei komplexen Fragen.
- 2.4 Der Verband unterstützt seine aktiven Mitglieder namentlich:
  - 2.4.1 durch Aushandeln von Einkaufsvergünstigungen;
  - 2.4.2 durch Bilden von Einkaufspools;
  - 2.4.3 durch Förderung von Projekten;
  - 2.4.4 durch Schaffung von Pools mit Fachleuten im Bedarfsfalls;
  - 2.4.5 bei der Beschaffung von Informationen betreffend Prävention, Rechtshilfe und anderen Anliegen;
  - 2.4.6 bei der Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
- 2.5 Der Verband fördert die Umsetzung und Bekanntmachung der Präventions-Charta und kann Qualitätslabels herausgeben.
- 2.6 Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verband alles Weitere unternehmen, was diesem förderlich ist.
- 2.7 Der Verband kann Aufgaben von Dritten übernehmen oder an Dritte weiterleiten.
- 2.8 Der Verband kann sich anderen Organisationen anschliessen.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Die gültige Mitgliedschaft bedarf grundsätzlich der vollständigen und fristgerechten Zahlung der Mitgliederbeiträge.

3.1.2 Mitglieder mit mehreren Filialen/ Zweigniederlassungen/ Betriebsstätten o.ä., haben all ihre betrieblich und rechtlich verbundenen Unternehmenseinheiten über die Mitgliedschaft und den Zweck des Verbandes sowie über die daraus folgenden Rechte und Pflichten zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

### 3.2 Aktivmitglieder

3.2.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

3.2.2 Die aktiven Mitglieder bestehen aus zwei Kategorien:

a) Kategorie A: natürliche und juristische Personen

b) Kategorie B: natürliche und juristische Personen, welche in ihren Betrieben oder Veranstaltungen pornografische Medien in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen und/oder Möglichkeiten für „Sex sur place“ anbieten

3.2.3 Aktive Mitgliedschaften sind allen Mitgliedern offenzulegen. Der Vorstand kann Dritten den Zugriff auf deren Daten ermöglichen.

### 3.3 Passivmitglieder

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

### 3.4 Aufnahme

3.4.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich, mittels korrekt ausgefüllten Anmeldeformular an die Vereinsadresse zu richten.

3.4.2 Aufnahmegesuchen von Aktivmitgliedern der Kategorie B ist die unterschriebene Präventions-Charta beizulegen.

3.4.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist nicht zu begründen.

### 3.5 Ausschluss

3.5.1 Der Vorstand kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen ein Mitglied fristlos und ohne Begründung suspendieren und dessen Mitgliederrechte vorläufig bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufheben. Der Vorstand hat sodann bei der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes zu kommunizieren.

3.5.2 Als wichtiger Grund sind namentlich folgende zu qualifizieren:

- a) Nichterfüllen der unterschriebenen Präventions-Charta;
- b) Handeln gegen die Interessen des Verbandes;
- c) Nichterfüllung der Mitgliederpflichten.

3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.6.1 Die Mitgliedschaft erlöscht bei:

- a) Schriftlicher Austritt eines Mitgliedes
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Unternehmensauflösung

3.6.2 Die Beitragspflicht des Mitglieds bleibt bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

## 4 Mittel

4.1 Mitgliederbeiträge

4.1.1 Der Jahresbeitrag wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

4.1.2 Jedes Verbandsmitglied bezahlt unabhängig von dessen betrieblichen Organisation (Filialen/ Zweigniederlassungen/ Betriebsstätte o.ä.) einen Jahresbeitrag.

4.2 Haftung

Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.4 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Verbandes können durch Veranstaltungen jeglicher Art, durch Private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeglicher Art beschaffen werden.

## 5 Organisation und Verwaltung

### 5.1 Die Organe des Verbandes sind:

5.1.1 die Mitgliederversammlung;

5.1.2 der Vorstand;

5.1.3 die Kontrollstelle.

### 5.2 Die Mitgliederversammlung

#### 5.2.1 Kompetenz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kontrollstelle, befindet über den Ausschluss von Mitgliedern, genehmigt Entschädigungsregelungen für Mitglieder von Verbandorganen und entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht explizit anderen Verbandorganen übertragen wurden.

#### 5.2.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Präsident des Vorstandes schriftlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden entweder durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller aktiven Mitglieder einberufen.

#### 5.2.3 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandspräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ernennt ad hoc den Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

#### 5.2.4 Einladung

Die Daten der Mitgliederversammlungen werden auf der Homepage des Verbandes publiziert. Anträge betreffend Traktanden können jederzeit schriftlich bis 24 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vorstandes eingereicht werden.

5.2.5 Der Versand der Einladungen erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus.

#### 5.2.6 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für alle Geschäfte bei fristgerechter Einladung jederzeit beschlussfähig.

#### 5.2.7 Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch einfaches Stimmenmehr und in offener Abstimmung, sofern die Versammlung, auf Antrag eines Mitglieds hin, nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Die Ausübung des Stimmrechts erfordert Anwesenheit.

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Falls sämtliche anwesende Mitglieder an der Mitgliederversammlung einstimmig zustimmen, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

## 5.2.8 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Behandlung der Ausschlüsse.

## 5.3 Der Vorstand

### 5.3.1 Kompetenz

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bezeichnen einen Präsidenten.

Sämtliche Geschäfte bedürfen der Kollektivzeichnung zu zweien.

### 5.3.2 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Über die Sitzungen ist zumindest ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

### 5.3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Zirkulationsweg ist zur Beschlussfassung zulässig.

### 5.3.4 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstandes pro Geschäftssparte und Geschäftsjahr wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

**5.3.5 Vermögensverwaltung**

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Verbandes.

**5.4 Die Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine Kontrollstelle. Diese prüft Rechnung und Buchführung sowie die ordentliche Geschäftsführung des Verbandes und stellt schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

**5.5 Kommissionen/Arbeitsgruppen**

Der Vorstand setzt selbständig oder auf Antrag der Mitgliederversammlung bei Bedarf Kommissionen oder Arbeitsgruppen ein. Diese bestehen aus je mindestens drei Personen. Über deren Kompetenzen und Finanzen entscheidet unter Beachtung des Jahresbudgets der Vorstand.

**6 Auflösung des Verbandes**

6.1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Auflösung ist fristgerecht mit der Einladung zu traktandieren.

6.2 Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

6.3 Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

### 7.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine vom Vorstand zu formulierende Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

### 7.3 Massgebende Sprachversion

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Im Zweifelsfall ist der deutsche Sprachtext massgeblich.

### 7.4 Inkrafttreten

Die Gesamtrevision der Statuten in der vorliegenden Form wurde an der Mitgliederversammlung vom 21.3.2018 genehmigt und tritt auf den 01.01.2019 in Kraft. Die Statuten mit Stand 7.11.2012 werden aufgehoben.